

Ercheint Dienstag, Donnerstag und Samstag und kostet bei Vorausbezahlung im ganzen Oberamtsbezirk Backnang frei ins Haus 1 fl. 25 kr. halbjährlich, vierteljährlich 45 kr. — in der Stadt Backnang sammt Austraglohn 41 kr. — Auserhalb des Oberamtsbezirks frei ins Haus 1 fl. 54 kr. halbjährlich, vierteljährlich 48 kr. Man abonniert bei allen Postboten und Postämtern. — Einrückungsgebühr die dreispaltige Zeile kleiner Schrift 2 kr., zwispaltige 4 kr.

Freiwillige eingetreten sein. Hat ein junger Mann die Einjährigkeit erworben, so kann er sein Jahr wählen bis zum 23. Lebensjahr. Am Schluß des Dienstjahres erstet der Einjährige eine Prüfung und diese entscheidet über seine Befähigung zum Unteroffizier oder Offizier.

Verschiedene Nachrichten.

Die Feuersbrunst in Gaildorf.

Gegen 50 Gebäude sind durch die gräßliche Feuersbrunst in der Nacht vom 19. bis zum Abende des 20. Januar in Gaildorf eingeäschert worden und gegen 80 Familien dadurch ihres Obdaches beraubt, in die traurigste Lage versetzt. Augenzeugen berichten, der Jammer sei unbeschreiblich und schnelle Hilfe dringend von Nothen. Das unheilvolle Feuer brach Nachts halb 12 Uhr in dem Stalle des Posthalters aus und griff, durch den Sturmwind begünstigt, mit so rasender Schnelligkeit um sich, daß binnen einer halben Stunde 5 bis 6 Nachbarhäuser in Flammen standen. Der Oberamtmann von Gaildorf schickte sofort den Stadtboten Nische als reitenden Boten nach Hall, um die dortige Feuerwehr zu Hilfe zu rufen. Nische hatte das Unglück, während des scharfen Ritts das amtliche Schreiben zu verlieren und der sonst so tüchtige Herr Oberamtmann ließ, mehr dem Buchstaben des Gesetzes als dem Gebote der Nächstenliebe folgend, die schon parat Feuerwehr nicht wegziehen, obgleich der in Hall wohlbekannt Gaildorfer Bote stehend bat, ihn für sein Mißgeschick zu strafen und dies seine armen Mitbürger nicht entgelten zu lassen. Alles Bitten des unglücklichen Boten half nichts; er mußte unverrichteter Sache nach Gaildorf zurück und ein neues amtliches Schreiben holen. Um 5 Uhr Morgens, etwa die Zeit, um welche die Haller Feuerwehr hätte helfend in Gaildorf eintreffen können, traf der treue Bote zum zweitenmale in Hall ein und so kam es, daß die so vortreffliche Haller Feuerwehr erst gegen 10 Uhr Vormittags auf der Unglücksstätte ankam, wo die brave Murrhardter Feuerwehr bereits in voller Thätigkeit war. In Gaildorf herrscht die Ansicht, wären die Haller fünf Stunden länger auf dem Plage gewesen, so würde die Kirche und das Bückerische Schloß gerettet worden sein. (Von anderer Seite wird bestritten, daß der Oberamtmann in Hall den Abgang der Feuerwehr verhindert habe.)

Kaum hatten Ihre Majestäten der Königin und die Königin von dem schweren Brandunglück vernommen, das in so strenger Jahreszeit die arme Stadt Gaildorf befallen, so beschloßen auch schon Höchstselben, daß den Abgebrannten zur Linderung der Noth 500 fl. aus den Privatmitteln des Königs und 300 fl. von Seiten der Königin verabreicht werden. Ein zärtlichendes Herz wartet, um zu geben nicht erst die Bitte ab. Die Noth ist wahrlich groß. Mitten in einem strengen Winter haben plötzlich 78 Familien und 300 Menschen das ohnehin schon dürftige Obdach verloren. Die Nachrichten kommen immer noch nicht aus Gaildorf selbst, sondern aus Hall. Der in Gaildorf erscheinende „Kocherbote“ ist nicht wieder ausgegeben worden, auch er scheint dem Flammentode verfallen zu sein. Hall hat 500 Laib Brod gefandt! Kleider sind sehr willkommen, das Elend ist groß! Noch rauchen die Trümmer in Gaildorf und schon wieder kommt eine Hubschpost. In Detisheim Dtl. Maulbronn, sind gestern Nacht 10 Häuser abgebrannt; das Feuer brach in dem Gasthof zum Adler, welcher verkauft war und heute hätte eingeschrieben werden sollen, aus und verbreitete sich so rasch, daß die schnell parat Feuerwehr von Dürrenz-Mühlacker kaum im Stande war, Herr des Feuers zu werden.

Die Zahl der abgebrannten Häuser in Gaildorf beträgt 47, die der beschädigten fünf; die würt. Landes-Gebäude-Versicherungs-Anstalt wird hierüber, wie wir hören, mit 172,000 fl. in Anspruch genommen. Zwei Drittel der Abgebrannten sind bei verschiedenen Anstalten versichert, so daß nur etwa 20 Familien ganz unentschädigt bleiben. Bei all dem Unglück ist es als ein großes Glück anzusehen, daß kein Menschenleben zu beklagen ist, denn zwei verlorene geglaubte Kinder wurden wieder gefunden.

Der „Kocherbote“ in Gaildorf ist nicht, wie wir befürchteten, ein Raub der Flammen geworden, sondern ist wieder erschienen, weiß aber vom Brande selber so gut wie nichts zu erzählen. Die Postkutsche ist bereits wieder in einem vom Brande verschonten Hause eingekerkert. (Würg. Hg.)

Gaildorf, 23. Jan. Auch in der vergangenen Nacht glimmte das Feuer an dem Gräßlich Bückerischen Schloß und auf andern Orten massenhaft fort, wodurch bei dem heftigen Windzuge die Gefahr für weitere Gebäude um so drohender war; die Wach- und Löschmannschaften waren die ganze Nacht auf dem Plage. Unter den abgebrannten Gebäuden befinden sich unter andern, dem Gewerbe nach, 5 Bäckereien, 4 Spezereihandlungen und Konditoreien, 2 Schilbwirtschaften, 2 Metzgen, 1 Ellenwarenlager, 1 Schmid, 1 Schreiner, 1 Flaschner, 1 Gerber, 1 Tuchmacher, 1 Zimmermann, 1 Weber. Bisher gegangene Gerüche über Brandlegung haben sich bis jetzt nicht bestätigt; die langfingerige Industrie hat auch bei diesem Unglücksfall Geschäfte zu machen gesucht, und sind bereits mehrlaufte Verhaftungen an auswärtigen Personen vorgenommen worden.

Stuttgärt, 24. Jan. Gestern Abend, kurz nach sternenhellem Himmel, hat man hier ein Gewitter, verbunden mit einem Blitz und Donner, bemerkt.

Die Anordnung, daß die in den Postwagenbriefkästen vorgefundenen Briefe bezüglich der Portoberechnung als bei derjenigen Poststelle aufgegeben betrachtet werden, welche die Briefe erstmals im Briefkasten des betreffenden Postwagens vorfindet, ist dazu benützt worden, für gewisse, in den Rayon der Groschenbriefstare gehörige Korrespondenzen nur die Einkreuzerbriefstare zu entrichten. Um diese mißbräuchliche Schmälerung der Postgebühren zu verhindern, sind die Poststellen angewiesen worden, auf die in den Postwagenbriefkästen vorgefundenen Briefe fernerhin die

Lären der nächstfolgenden Poststelle des betreffenden Postkurses anzuwenden.

Heilbronn, 21. Jan. Wie man hört, ist der Plan zu dem neuen Zellengefängnis bereits fertig und soll dasselbe auf die Kameralamtskaserne vor dem Fleiner Thore zu stehen kommen. Das Kloster soll später auf den Abbruch zum Verkauf gebracht werden. Ein Arbeiter in der Silberwaaren-Fabrik der Herren P. Bruckmann und Söhne hat in der Kölner Dombau-Lotterie 5000 Thaler gewonnen.

Gesuch an die Waldbesitzer.

Nach in Ihrem Blatt früher mitgetheilten vergleichenden Versuchen sowohl, als nach langjähriger Erfahrung der Praxis steht der Satz fest, daß Holz, welches im Dezember bis Mitte Januar gefällt wird, einen viel höheren Werth hat, als später nach Eintritt des Safts gefälltes Bauholz, Schnittwaaren wie Brennholz, an Dauerhaftigkeit und an Brennkraft verlieren, somit Werthe bei solchem Verkauf verloren gehen, und doch dauert der Holztrieb bekanntlich bis ins späte Frühjahr hinein. Der Landwirth muß seine Frucht schneiden, wenn reif ist, warum kann dies nicht auch vom Waldbesitzer verlangt werden? Allerdings findet auch zur Unzeit gefälltes Holz seine Abnehmer, aber nur solche, die ihr Interesse nicht verkennen, oder den Minderwerth nicht berechnen können, oder solche, welche aus Mangel an zur rechten Zeit gefälligem Holz die Noth zum Ankauf von unreifem, im Saft gehauenen treibt. Die Einrede, es könne in dieser Zeit von 6 Wochen das Holz nicht alles gefällt werden, ist nicht wohl stichhaltig. Der Landwirth hat größere Flächen in diesem Zeitraum zu schneiden. Es dürfte ja nur gefällt werden, das Aufarbeiten könnte nachher geschehen. Wer von Bauenden ist nicht schon mit Holz beglückt worden, welches in Zeit von 6 bis 10 Jahren durch den Wurm zu Grund gerichtet wurde, die Ursache ist die unzeitige Fällung des Holzes etc. Es wäre deshalb gewiß von großem Werth, wenn dieses Gesuch Erörterung finden würde. (Wochenbl. für Land- und Forstwirtschaft).

Heilbronner Fruchtpreis, vom 25. Jan. Gerste . . . 5 fl. 30 kr. bis — fl. — kr. Dinkel . . . 5 fl. 18 kr. bis 5 fl. 36 kr. Haber . . . 4 fl. 24 kr. bis 4 fl. 36 kr.

Winnender Fruchtpreis vom 23. Januar 1868.

Getreide-Gattung.	Höchst Preis.		Mittel Preis.		Niedertst Preis.		Steigen.		Fallen.		Bemerkungen.
	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	
Kernen per Ctr.	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	Rest vom vorigen Markt:
Dinkel	5	43	5	32	5	23	—	—	—	—	Dinkel 4 Säcke.
Haber	4	22	4	19	4	16	—	—	—	—	Haber 0 Säcke.
Gemisch	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	Heutiger Verkauf:
Einforn per Ctr.	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	Dinkel 245 Ctr.
Gerste	1	48	1	45	—	—	—	—	—	—	Haber 203 Ctr.
Mischling	2	—	1	54	—	—	—	—	—	—	Unverkauft geblieben:
Noggen	1	54	1	48	1	36	—	—	—	—	Dinkel 57 Säcke.
Waizen	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	Haber 0 Säcke.
Ackerbohnen	2	18	2	12	2	9	—	—	—	—	Höchst Preis
Erbsen	2	48	2	30	—	—	—	—	—	—	Kernen — fl. — kr.
Linzen	3	12	3	—	2	54	—	—	—	—	Dinkel 6 fl. 12 kr.
Welschhorn	1	54	1	48	1	45	—	—	—	—	Haber 4 fl. 30 kr.
Wicken	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	Niedertst Preis
Kartoffeln	—	44	—	42	—	36	—	—	—	—	Kernen — fl. — kr.
1 Pfund Butter	—	24	—	23	—	21	—	—	—	—	Dinkel 5 fl. — kr.
1 Bund Stroh	—	15	—	14	—	13	—	—	—	—	Haber 4 fl. 6 kr.
1 Centner Heu	—	30	—	—	—	—	—	—	—	—	

Verantwortliche Redaction, Druck und Verlag von G. H. Köpcke u. Bader.

Tannen Stamm-, Kleinnuß- und Brennholz-Verkauf

Montag den 10. Februar aus den verschiedenen Abtheilungen des Staatswaldes Dörschbau bei Sechselfberg:

- I. Stammholz: 2 eichene Stämme 28' lg., 13 und 16" stark, 13 Nadelholzstämme, Langholz 1. Classe, 11 " " " " II. " 5 " " " " III. " 68 in der Rinde liegend " " " " IV. " 261 ditto " " " " I. " 15 gezehelt " " " " II. " 28 Stück Sägholz " " " " I. " 46 " " " " II. " darunter ein Xrog 32' lang, 14" stark, sämmtlich an die Wege gerückt.
- II. Kleinnußholz: 300 Stück 11-15' lange Nadelholzstängeln, 300 " 16-20' " " " " 625 " 21-25' " " " " 350 " 26-30' " " " " 175 " 31-35' " " " " sämmtlich bis 4" Stärke unten, 150 Stück 30' lange, über 4" unterer Stärke.
- III. Kastenholz: 2 1/2 Rkt. buchene Scheiter, 1 1/2 Rkt. " " " " " " 2 1/2 Rkt. tannene Scheiter, 4 1/2 Rkt. " " " " " " 59 Rkt. " Anbruch, 33 1/2 Rkt. forchene Prügel. Zusammenkunft Morgens 10 Uhr in Sechselfberg.

Zum Vorzeigen des Holzes ist der in Sechselfberg stationirte Forstwärter Maier angewiesen; am Verkaufstag selbst wird derselbe von Morgens 8 Uhr an in der Fautsbacherwand das Stammholz, und ein zweiter Forstwärter im Gehrle das Kleinnußholz vorweisen. Reichenberg den 25. Jan. 1868. R. Forstamt. Rechner.

Die Wählerliste für die Wahl der Abgeordneten zum Zollparlament

ist auf der Rathschreiberei zu Jedermanns Einsicht ausgelegt, was mit dem Anfügen öffentlich bekannt gemacht wird, daß Jedermann von dieser Wählerliste Einsicht nehmen und Beschwerden wegen Uebergangung von Personen, welche aufzunehmen gewesen wären, oder wegen Aufnahme wahlunfähiger Personen binnen 8 Tagen von heute an bei dem Gemeinderath anbringen dürfe, und endlich, daß nur diejenigen zur Theilnahme an der Wahl berechtigt sind, welche in der Wählerliste stehen. Die Anwälte der Parzellen haben dieß in ihren Gemeinden sogleich bekannt zu machen. Den 29. Januar 1868. Stadtschultheiß Schmückle.

Neuschönthal. Heu und Stroh, in größeren und kleineren Parthieen, verkauft gegen baar J. Knapp.

Mahl- und Sägmühle-Verkauf.

Die zur Gantmasse des Matthäus Schwarz, Besitzers der Kronbachmühle, gehörige Liegenschaft, bestehend in einem Wohnhaus mit Mahl- und Sägmühle an der Murr, einer 3-barnigen Scheuer mit gewölbtem Keller und Stall, einem einstod. Wohnhäusle, 1 1/2 Mrg. 8,0 Rth. Gärten mit Bäumen, 2 1/2 Mrg. 16,1 Rth. Aekern, 7 1/2 Mrg. 10,3 Rth. Wiesen, im Anschlag von 17,015 fl., worauf bis jezt 10,100 fl. geboten sind, wird am

Wittwoch den 12. Februar I. J. Vormittags 9 Uhr auf dem Rathhause in Sulzbach zum zweiten und letztenmale im öffentlichen Aufstreich verkauft werden, wozu Liebhaber — Auswärtige mit Vermögenszeugnissen versehen — eingeladen werden. Den 27. Jan. 1868. R. Amtsnotariat Murrhardt. Dinkelacker.

Güter-Verkauf.

Dem Fuhrmann Johannes Sanzenbacher dahier werden zu Folge Gemeinderathsbeschlusses vom 28. Januar d. J. am Wittwoch den 19. Februar d. J. Vormittags 10 Uhr auf dem hiesigen Rathhaus im Executionsweg im öffentlichen Aufstreich verkauft: 1 Mrg. 43,6 Rth. Acker in der hintern Thaus, neben Jakob Gall und Karl Bischer; Anschlag 270 fl., und 2 1/2 Mrg. 18,4 Rth. Wiese in der hintern Thaus, neben dem Staat und Friedr. Dettinger, Anschlag 500 fl.; wozu die Liebhaber eingeladen werden. Am 29. Januar 1868. Gemeinderath. Borstand Schmückle.

Schafwaide-Verleihung.

Da der Pacht der hiesigen Schafwaide, welche 200 bis 250 Stück Schafe ernährt, mit dem 1. Jan. d. J. zu Ende gegangen ist, so wird solche

am Freitag den 14. Februar d. J. Nachmittags 2 Uhr auf dem Rathszimmer dahier auf weitere drei Jahre, von Mitte August 1868 bis 1. April 1871, im öffentlichen Aufstreich verlichen, wozu die Liebhaber mit dem Bemerkten eingeladen werden, daß dem Pächter die Benützung einer Wohnung, eines Schafstalles nebst Heubodens und eines Küchegartens mit in den Pacht gegeben wird. Die näheren Bedingungen werden vor der Aufstreichs-Verhandlung bekannt gemacht werden. Den 29. Jan. 1868. Schultheißenamt. Hieber.

Jagd-Verpachtung.

Nachdem der Pacht der hiesigen Jagd zu Ende geht, so wird dieselbe am Freitag den 14. Februar d. J. Mittags 1 Uhr auf dem Rathszimmer dahier auf weitere drei Jahre, vom 1. Juli 1868 bis dahin 1871, im öffentlichen Aufstreich verpachtet, wozu die Liebhaber mit dem Bemerkten eingeladen werden, daß die Pachtbedingungen vor der Aufstreichs-Verhandlung bekannt gemacht werden. Den 29. Januar 1868. Schultheißenamt. Hieber.

Vieh- und Wagen-Verkauf.

Unterzeichneter verkauft am nächsten Freitag den 31. Januar von Morgens 9 Uhr an im öffentlichen Aufstreich gegen baare Bezahlung: 4 Stück Ochsen, gut genährt, zwei Kühe, groß und halbrüchsig, 2 Stück Jung-Vieh, 3 angemachte zwispännige Wagen, 1 Walze, 1 Fuhrschlitten, 1 Reps-Sämaschine und Muldenbrett, 2 Pferde- und Ochseneschirre, 1 runden Obstmahltrug, 6' Durchmesser, der mit einem Pferd getrieben werden kann, sammt steinerner Presse mit 1 eisernen Spindel, sowie sonstige Fahrniß; wozu Liebhaber eingeladen werden. E. Zeltmann.

Geld-Offert.

Gegen doppelte unterpfändliche Sicherheit und gegen 5% werden 80 fl., 100 fl., 125 fl., 130 fl., 250 fl. und 300 fl. — Pflögelsgelde ausgeliehen. Auskunft ertheilt Schultheiß Dietter.

Maubach. 200 fl. Pflögeld hat gegen gefähliche Sicherheit sogleich auszuliehen Schultheiß Schaille.

Geld-Offert.

Gegen gefähliche Sicherheit habe ich 100 fl. Pflögeld auszuliehen. Pflöger Carl Kern.

Murrhardt. Wundarzt Schmid bietet ein größeres Quantum Heu und Stroh zum Verkauf aus.

Murrhardt.

Auf die vielen in diesem Blatte erfolgenden Waaren-Anpreisungen von anderer Seite erlaube ich mir, meinen verehrten Kunden zu bemerken, daß ich wie seit einer Reihe von Jahren so auch fernerhin nur entschieden gute und anerkannt preiswürdige Waaren und zwar so billig wie irgendwo und den jetzigen Baumwollen-Preisen entsprechend, zum Verkaufe bringen werde. Wer daher bei sehr billigen Preisen gute und solide Waare sucht, dem halte ich mein mit Sorgfalt gewähltes Lager aufs Beste empfohlen.

August Seeger.

Murrhardt.

Warnung vor Vorgen.

Der unterzeichnete, testamentarisch bestellte Vermögensverwalter des Conrad Dettinger, Rothgerbergesellschaft, dormalen in Bäckung, sieht sich hiemit zu der bestimmtesten Erklärung veranlaßt, daß er von nun an keine Schulden mehr bezahlt, die ohne sein Vorwissen von seinem Bruder Conrad contrahirt werden.

Den 24. Jan. 1868.

Carl Dettinger, Rothgerber.

Bäckung.

Unterzeichnete hat einen

Webstuhl

samt Webgeschir und allerlei Webhandwerkzeug zu verkaufen.

Wittwe Zügle auf dem Graben.

Kammer der Abgeordneten.

(Tagesordnung: Kriegsdienstgesetz.)

III. Kapitulant. Artikel 31 handelt von dem freiwilligen Fortdienen im aktiven Heer. V. König beantragt, das freiwillige Fortdienen auf 1 Jahr (Regierungsentswurf nicht unter zwei Jahren) zuzulassen. Es wird der Regierungsentwurf angenommen. Artikel 32 von der Festhaltung tüchtiger Unteroffiziere im aktiven Heer durch Gewährung von Zulagen u. s. f. 3. Abschnitt. Jährliche Aushebung zur Ergänzung des aktiven Heeres. 1. Kapitel. Von der aufzurufenden Altersklasse, den Aushebungsbezirken und dem zu stellenden Kontingent. Artikel 33 von dem Pflichtigkeits-Verhältnis eingewandelter Ausländer. Artikel 35 von den Aushebungsbezirken; Gemeinde- und Bezirksangehörigkeit in Abticht auf Militärpflicht (wie bisher). Artikel 36 von der Feststellung des jährlichen Bedarfs an Rekruten. Artikel 37 von der Verteilung der auszuhebenden Mannschaft auf die Bezirke. Die Mehrheit der Kommission, unterstützt von Troll, will bei der Verteilung der in das Heer einzureichenden Rekruten nur die Zahl der tauglichen Wehrpflichtigen des ganzen Landes statt der Gesamtzahl der aufgerufenen Altersklasse zu Grunde legen. Hörner erklärt sich für die alte durch den Regierungsentwurf vorgeschlagene Einrichtung, daß die Verteilung auf die Aushebungsbezirke im Verhältnis zu der Gesamtzahl der aufgerufenen Altersklasse geschehe. Im Uebrigen findet der Redner zweckmäßig und beantragt mit der Kommission, daß die Musterung vor der Loosziehung vorgenommen werde. v. Wiese: so lang man nicht übersehen könne, welches die Wirkung des von

der Mehrheit der Kommission vorgeschlagenen Maßstabes sei, werde die Vorsicht gebieten, bei der bestehenden Einrichtung zu bleiben. Beschluß: die Musterung der Loosziehung vorangehen zu lassen, und Annahme des Regierungsentwurfs mit 73 gegen 6 Stimmen. Artikel 38. „Zwischen den Militärpflichtigen eines Bezirks entscheidet das Loos über die Ordnung und die Reihenfolge zum Eintritt in den Dienst.“ Wird mit 66 gegen 15 Stimmen genehmigt.

Stuttgart. 24. Januar. (Kammer der Abgeordneten.) Tagesordnung: Kriegsdienstgesetz. 2. Kapitel. Von den Behörden, welche bei der Aushebung thätig sind. Artikel 39. Vorbereitungsbehörden (wie bisher.) Art. 40. Ziehungsbefehle (wie bisher.) Artikel 41. Musterungskommission (im Wesentlichen wie bisher.) Gros beantragt, daß in die Kommission zu dem hochwichtigen, folgenreichen Geschäfte der Musterung ein dritter Arzt zu dem Oberamts- und dem Militärarzte beigezogen werde. Hörner entgegnet, es sei weder notwendig noch praktisch, drei Ärzte zur Musterung beizuziehen. Minister v. Gessler fügt bei, daß man selbst zu den wichtigsten Regalinspektionen zwei Ärzte für hinreichend gehalten habe, weshalb nicht einzusehen sei, warum zur Musterung drei Ärzte erforderlich sein sollen. Heim tritt dem Antrage von Gros bei, indem bei den bisherigen Musterungskommissionen schon mancherlei Ungleichheiten zu Tage gekommen seien. Der Antrag von Gros wird mit 57 gegen 16 Stimmen abgelehnt. Auf den von Jdler ausgesprochenen Wunsch wird der Minister des Innern in Erwägung ziehen, auf welche Weise das Geschäft der Musterung und der Loosziehung im Lande in dem möglichst kurzen Zeitraum zu Ende geführt werden könne. Art. 42. Bezirksreferentienrath (wie bisher). Art. 43. Oberreferentienrath (wie bisher). 3. Kapitel. Zurückstellung vom Dienst und Verwilligung abgefürzter Präsenz im aktiven Heer. I. Zurückstellung. Art. 44. Zurückstellung vom Dienst im aktiven Heer findet statt wegen zeitlicher Untauglichkeit und wegen Familienverhältnisse. Sie geschieht jeweils auf Ein Jahr, kann aber auch auf ein zweites und drittes Jahr bewilligt werden. Wird ein Pflchtiger zweimal, beziehungsweise dreimal zurückgestellt, so tritt er damit in die Ersatzreserve. Die in der Zurückstellung zuebrachte Zeit wird im Fall späterer Einreihung an der Dienstzeit in der Kriegsjereserve abgezogen, so daß der früher Zurückgestellte jedenfalls mit seiner Altersklasse in die Landwehr übertritt. W. von König und Mäulen beantragen folgenden Zusatz: Anspruch auf Zurückstellung bis zu ihrem 25. Lebensjahre haben Studierende der evangelischen und katholischen Theologie, welche sich durch ein Zeugnis der theologischen Fakultät, sowie Kandidaten,

welche sich durch Zeugnisse über die ordnungsmäßige Vorbildung zum Rabbiner ausweisen. Vollen solche Personen das 25. Lebensjahr, ohne die zu ihrer Befreiung vom Militärdienste nötigen Bedingungen erfüllt zu haben, so werden sie zu demselben in seinem ganzen Umfange beigezogen. Präl. v. Dettinger weist nach, daß eine solche Zurückstellung auch in Preußen, selbst bis zum 26. Lebensjahre, verfügt worden sei, und unterstützt den Antrag, indem er auf den in neuester Zeit sehr fühlbar gewordenen Mangel an evangelischen Predigtamtskandidaten hinweist, welcher schon dahin geführt habe, daß viele höchst bringende Gesuche um Pfarrvikare nicht haben berücksichtigt, ja selbst einzelne Pfarrverweser nicht haben besetzt werden können. Auch der Domkapitular bekennt, er vermöge nicht einzusehen, was es nützen solle, wenn man die Theologen in Friedenszeiten aus den Konvikten herausziehe und in die Kasernen einstelle. Die Kammer beschließt mit 40 gegen 35 Stimmen die Annahme des Antrages der Frn. v. König und Mäulen. Ebenso wird der Art. 44 genehmigt. — Art. 45. Zurückstellung wegen zeitlicher Untauglichkeit (im wesentlichen wie bisher). — Art. 46. Zurückstellung wegen Familienverhältnisse, wird in folgender Fassung angenommen: „Von der Dienstleistung im aktiven Heer werden, wenn das Loos zur Einreihung sie trifft und sie bei der Musterung für tauglich erfinden werden, entbunden und in ihrer Altersklasse zurückgestellt: 1) Die Söhne solcher Eltern, welche bereits einen Sohn oder mehrere Söhne unter den Fahnen entweder im Felde oder sonst bei und in unmittelbarer Folge einer dienstlichen Verrichtung verloren haben. Eine im Dienst erlittene Verwundung, wodurch der gänzliche Verlust einer Hand, eines Armes, eines Fußes oder beider Augen herbeigeführt worden, ist dem Verlust durch den Tod in dieser Beziehung gleich zu achten. 2) Von zwei Brüdern, deren Vater oder Mutter noch am Leben ist, die bei einer und derselben Aushebung zur Einreihung bestimmt wurden, derjenige, welcher die höhere Nummer gezogen hat, es wäre denn, daß die Brüder selbst sich hierüber anders vereinigen. 3) Der einzige oder der älteste Sohn einer Wittwe, sowie auch eines Vaters, der des Verstandes oder des Gebrauchs eines Armes oder Fußes beraubt oder blind ist. 4) Die Söhne solcher Eltern, von welchen zur Zeit der Bildung des Kontingents ein Sohn in Folge regelmäßiger Aushebung im aktiven Heer dient. Troll stellt den Antrag, einzufügen: „der einzige Sohn, welcher zugleich das einzige Kind ist.“ Zeller entgegnet, daß es dadurch kommen könnte, daß einer Familie ein sehr unger rechter Vortheil zugesprochen würde. Ueberhaupt müsse man die Zurückstellungsgründe auf das gebührende Maß beschränken. Auch der Minister des Innern findet es angemessen, wenn die Mitglieder hier nicht zu sehr von bloßen Gefühlen sich leiten lassen, und Jdler gibt zu bedenken, daß für jeden Zurückgestellten ein anderer Mann eintreten müsse. Der Antrag von Troll wird zurückgewiesen. 11. Verwilligung abgefürzter Präsenzzeit (Art. 50). Die Kommissionsmehrheit erklärt sich für Ablehnung des Art. 50. Ammermüller verlangt, daß denen, welche einen höheren Grad militärischer Ausbildung und Gewöhnung sich erworben haben, eine abgefürzte Präsenzzeit von dem Kriegsministerium bewilligt werden müsse (anstatt: könne, wie der Entwurf bestimmt). Den Einwand, daß eine solche militärische Ausbildung für den Einzelnen auf dem Lande nicht thunlich erscheine, findet der Redner ganz unstatthaft und verwirft auf den Vorschlag in Dettreich. Er beantragt, daß solche, welche sich in einer Jugendwehr ausgebildet haben, dadurch das

Recht erlangen, nicht länger als ein halbes Jahr bei der Fahne präsent gehalten zu werden. Schott fragt, wie das Kriegsministerium in Bezug auf die Mitglieder der freiwilligen Jugendwehr sich zu verhalten beabsichtige, und Fessler stimmt dem Ammermüller'schen Antrage bei mit dem Wunsche, daß möglichst dahin gewirkt werde, daß die militärische Vorbildung schon in früher Jugend begonnen werde. Kriegsminister: Er habe schon früher ausdrücklich bemerkt, wenn der Zugang zum Militär durch solche junge Männer werde erfolgen, welche sich bereits einen höheren Grad militärischer Ausbildung erworben haben, dann sehe er keinen Grund ein, warum für solche die Bildungszeit im Heer nicht entsprechend abgekürzt werden sollte. Er habe auch von seinem Standpunkte aus nicht den mindesten Grund, gegen eine militärische Vorbildung sich in Opposition zu setzen. Nun komme aber noch eine andere Erwägung zur Geltung, daß nämlich die Präsenz nicht bloß diene zur Einübung gewisser Fertigkeiten, sondern auch, um dem einzelnen Manne die Gewöhnung an das große militärische Ganze zu geben. Deshalb müsse der Kriegsverwaltung der nöthige Spielraum gegeben werden, nur in dem einzelnen Falle zu bestimmen, wie viel von der Präsenz abgelassen werden könne. Es sei auch gar nicht anders möglich, als daß das Kriegsministerium oder die Militärbehörde über die höhere militärische Ausbildung und die entsprechende militärische Gewöhnung fognostizieren, und das Vertrauen werde man zu dem Kriegsministerium haben, daß dasselbe nur in objektiver Weise zu Werke gehen werde. Wächter: Aus dieser Rede werde man doch wohl auch entnehmen können, daß der militärische Werth der Jugendwehren nicht so gar hoch anzuschlagen sei, und es würde allerdings angemessen erscheinen, wenn man die Illustonen, welche man sich von vielen Seiten über den militärischen Werth der Jugendwehren mache, zerstören würde. Fessler nimmt dagegen aus der Rede des Kriegsministers nur das heraus, was zu Gunsten der Jugendwehren und zu Aufmunterung derselben zu sprechen scheint, und Ammermüller hält die Zeit von einem halben Jahre für hinreichend, um auch das Manövriren in größerer Masse zu erlernen und an das militärische Ganze sich anzugewöhnen. Er beharrt darauf, daß die Abführung der Präsenzzeit als ein Recht des Betreffenden in das Gesetz aufgenommen werde. Schott ergreift noch einmal das Wort; gegenüber von Wächter, indem er konstatiert wissen möchte, daß die gegen die Jugendwehren herrschenden Vorurtheile grundlos seien, und auf den von ihm vorgetragenen Wunsch bekräftigt der K. u. M. in i. s. t. r. zu Folge des Zeugnisses der Vorkände des Gymnasiums und des Politechnikums, daß die Mitglieder der Jugendwehren zu den fleißigen und gestifteten Jünglingen dieser Anstalten gehören, und daß die Vorsteher dieser Anstalten von der Beteiligung der Jünglinge an den Jugendwehren bis jetzt einen nachtheiligen Einfluß nicht wahrgenommen haben. Hoff für den Antrag Ammermüller's, und Dettreich findet es wünschenswerth, wenn die auf der Freiwilligkeit beruhenden Verrine der Jugendwehren durch Annahme des Antrages eine gewisse geglättete Anerkennung erhielten. Wächter: Er wünsche and bezwecke nichts anderes, als daß die jungen Leute, welche an den Jugendwehren sich beteiligen, und deren Eltern sich nicht gar so glänzende Hoffnungen von den Wirkungen der durch diese Jugendwehren erzielten militärischen Ausbildung und Gewöhnung machen möchten, weil sie in empfindlicher Weise enttäuscht werden möchten, wenn nachher die abgefürzte Präsenzzeit nicht in der Weise, wie gehofft, ge-

währt werden könne. Sofort wird der Antrag Ammermüller's, welcher als besonderer Artikel in das Gesetz aufgenommen werden soll, mit 43 gegen 37 Stimmen genehmigt. Am letzten Samstag ist das Wehr-Gesetz zu Ende beraten worden. Zu diesem Zwecke wurden zwei Sitzungen gehalten. Das Recht der Zurückstellung der jungen Theologen bis zum 25. Jahre wird zurückgezogen, da sich ergeben, daß dasselbe zu nachtheilig wirken würde; dagegen wird den jungen Lehrern, Unterlehrern und Schulgehülften das Recht eingeräumt, einen nur 6wöchigen Uebungs-Cursus in dem Waffendienst mitmachen zu müssen. Diefür insbesondere Minister v. Goltzer, Dittelader, v. Dettinger und Maier von Zeitnang. Wenn die jungen Lehrer schlimmer gestellt werden, als bisher, so sei zu befürchten, daß großer Mangel eintrete, schon jetzt könne der Dienst nur knapp mit der erforderlichen Anzahl von Lehrern gedeckt werden. Unter 2864 Schulstellen bleiben 2031 unter dem Gehalte von 450 fl. In der Abend- (6ten) Sitzung gelangt man in Art. 89 zu der neuen Bestimmung, die dahin geht, „den widerspenstigen Militärpflichtigen trifft neben dem Verluste der aus der gegebenen Loosnummer folgenden Berechtigung Kriegsfängnis bis zu 6 Monaten in Verbindung mit einer Geldbuße von 100 bis 1000 Gulden.“ Diese Bestimmung wird ohne Debatte auf den Antrag einer Minderheit gestrichen. Der Minister des Innern verweist auf das Beispiel Badens, wo das Strafmaß bis auf 1200 fl. ausgebeht sei; hat aber gegen den Strich nichts einzuwenden, da er sein Freund von derlei Geldstrafen sei. Dagegen wird die Kriegsfängnisstrafe und die Konfiskation des Vermögens beibehalten. Die Freiheit des Auswanderns und Reisens wird bis zur denkbar weitesten Grenze ausgedehnt, hört aber am 1. Januar des Jahres auf, da der junge Mann zur Aushebung kommt. — Unter den transitorischen Bestimmungen veranlaßt nur noch diejenige einige Bemerkungen, welche die Mittel und Wege angibt, durch welche man zu einem erhöhten Präsenzstande gelangt, noch ehe das neue Gesetz in volle Wirksamkeit tritt, was erst nach drei Jahren möglich ist. Auf eine Schlussbemerkung des Grafen v. Bissingen versichert Minister v. Varnbüler, daß gegenwärtige Gesetze sehr mit dem Allianz-Vertrage weder in einem formellen noch thätlichen Zusammenhang; es wäre eingebracht worden, auch ohne Allianz-Vertrag. Dagegen läugne er nicht, daß das Gesetz ein Ausfluß der mit Bayern und Baden geschlossenen Uebereinkunft sei. Hölder: Dieser Vertrag sei für Württemberg nicht bindend, und werde von der Kammer nicht anerkannt werden. Minister v. Varnbüler: Allerdings bestehe für die Kammer keine formelle Verbindlichkeit; und etwas Anderes seien Rücksichten auf Verbindlichkeiten, welche die Regierung eingegangen. Frhr. W. v. König stellt den Antrag: Die Frage der Präsenz, die von der Kammer durch Ablehnung aller Anträge nur negativ beantwortet worden, noch einmal an die Kommission zu verweisen. Berichterstatter Zeller ist nicht dagegen. Die Kammer beschließt, die Militärkommission mit einem beratigen Berichte zu beauftragen. Stuttgart, 27. Jan. (Kammer der Abgeordneten.) Tagesordnung: Bericht der staatsrechtlichen Kommission über den Gesetzentwurf, betr. die Wahl der Abgeordneten zum Zollparlament. Ref. Hölder: Es ist dieser Entwurf auf das Reichstagswahlgesetz vom 12. April 1849. gebaut, welches zufolge des Zollvereinsvertrages maßgebend ist. Artikel 1. Wähler ist jeder unbesoltene württembergische Staatsbürger, welcher das 25. Lebensjahr zu-

rückgelegt hat. Die Komm. Mehrheit ist einverstanden und die Kammer nimmt diesen Artikel ebenfalls an. Art. 2. Von der Berechtigung zum Wählen sind ausgeschlossen: 1) Personen, welche unter Vormundschaft oder Kuratel stehen; 2) Personen, gegen welche ein Oantverfahren gerichtlich eröffnet ist, während der Dauer desselben; 3) Personen, welche eine Armenunterstützung aus öffentlichen Mitteln beziehen oder im letzten der Wahl vorausgegangenen Jahre bezogen haben. Art. 3. Als bescholten, also von der Berechtigung zum Wählen ausgeschlossen, sollen angesehen werden, Personen, denen durch rechtskräftige Verurtheilung der Vollgenuß der staatsbürgerlichen Rechte entzogen ist, sofern sie in diese Rechte nicht wieder eingesetzt worden sind. Wird auf Fessler's Antrag in der vorgelegten Fassung genehmigt. Art. 4. Wählbar zum Abgeordneten ist jeder wahlberechtigte Württemberger, welcher das Staatsbürgerrecht seit mindestens drei Jahren besitzt. Ersthande oder durch Begnadigung erlassene Strafen wegen politischer Verbrechen schließen von der Wahl nicht aus. Wird genehmigt. Art. 5. Auf durchschnittlich 100,000 Seelen der nach der letzten Volkszählung vorhandenen Bevölkerung ist ein Abgeordneter zu wählen. Ein sich ergebender Ueberschuß von weniger als 50,000 Seelen wird dieser Durchschnittszahl zugerechnet, wogegen für einen Ueberschuß von 50,000 und darüber ein weiterer Abg. gewählt wird und sich dem entsprechend die Durchschnittszahl von 100,000 ermäßigt. Jeder Abgeordnete ist in einem besonderen Wahlkreise zu wählen. Es sind die Ergebnisse der neuesten Volkszählung im Lande noch nicht bekannt, so daß die Frage, ob das Land in 17 oder 18 Wahlkreise zu theilen sei, noch schwebend ist. Die Minderheit (Hölzer, Dettreich, Probst) beantragt aber, daß im Gesetz bestimmt werde: „das Land wird nach der diesem Gesetze beiliegenden Uebersicht in . . . Wahlkreise getheilt, von welchen jeder einen Abg. wählt.“ Diese Minderheit verlangt deshalb baldmöglichste Mittheilung des Ergebnisses der Volkszählung vom 3. Dezember 1867. Schließlich beantragt die Kommission eine Fassung, welche dem Gedanken Rechnung trägt, daß es genügt, wenn die Wahlkreise nur annähernd 100,000 Einw. betragen (einige Tausend drüber oder drunter soll nicht in Betracht kommen.) Minister v. Gessler für die Bildung der Wahlkreise durch die Verwaltung, wie dies überall so gehandhabt werde, indem das, was der Natur der Sache nach wandelbar sei, von Seiten der Verwaltung festgesetzt werde. Der Minderheitsantrag nebst der von der Minderheit beantragten Bitte an die Regierung wird abgelehnt, und der Zusatzantrag der Mehrheit: „die Bestimmung der Wahlkreise ist Sache der Gesetzgebung. Für die erste Wahl werden dieselben auf dem Verordnungswege bestimmt“ — wird mit 67 gegen 14 Stimmen angenommen. Der Art. 5 selbst wird in der von der Kommission schließlich beantragten Fassung allseitig genehmigt. Artikel 6. „Die Wahlkreise werden zum Zwecke des Stimmenabgebens in kleinere Bezirke eingetheilt.“ Genehmigt. Art. 7. „Wer das Wahlrecht in einem Wahlbezirke ausüben will, muß in demselben zur Zeit der Wahl seinen Wohnsitz haben. Jeder darf nur an einem Orte wählen. Für Wahlberechtigte vom Militärstande, welche sich bei der Fahne befinden, gilt die Garnison als Wahlort.“ Genehmigt. Art. 8. „In jedem Wahlbezirke sind zum Zwecke der Wahlen Listen anzulegen, in welche die zum Wählen Berechtigten nach Zu- und Vornamen, Alter, Gewerbe und Wohnort eingetragen werden. Diese Listen sind spätestens 4 Wochen vor dem zur ordentlichen Wahl bestimmten Tage zu Jedermanns Einsicht auszuliegen, und ist dies öffentlich bekannt zu machen. Einsprüche gegen die Liste sind

Er erscheint Dienstag, Donnerstag und Samstag und kostet bei Vorausbezahlung im ganzen Oberamtsbezirk Backnang frei ins Haus 1 fl. 25 kr. halbjährlich. Vierteljährlich 45 kr. — in der Stadt Backnang sammt Austragslohn 41 kr. — Außerhalb des Oberamtsbezirks frei ins Haus 1 fl. 54 kr. halbjährlich, vierteljährlich 48 kr. Man abonniert bei allen Postboten und Postämtern. — Einrückungsgebühr die dreipaisige Zeile kleiner Schrift 2 fr. 2malige 4 fr.

binnen 8 Tagen nach öffentlicher Bekanntmachung bei der Behörde, welche die Bekanntmachung erlassen hat, anzubringen, und innerhalb der nächsten 14 Tage zu erledigen, worauf die Listen geschlossen werden. Nur diejenigen sind zur Theilnahme an der Wahl berechtigt, welche in die Listen aufgenommen sind. Genemigt. Art. 9. Die Wahlhandlung ist öffentlich; bei derselben sind Gemeindeglieder zuzuziehen, welche kein Staats- oder Gemeindeamt bekleiden. Das Wahlrecht wird in Person durch verdeckte, in einer Wahlurne niederzulegende Stimmzettel ohne Unterschrift ausgeübt. Genemigt. Art. 10. Die Wahl ist direkt. Sie erfolgt durch absolute Stimmenmehrheit aller in einem Wahlkreise abgegebenen Stimmen. Stellt bei einer Wahl eine absolute Stimmenmehrheit sich nicht heraus, so ist nur unter den zwei Kandidaten zu wählen, welche die meisten Stimmen erhalten haben. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Loos. Genemigt. Art. 11. Stellvertreter der Abgeordneten sind nicht zu wählen. Genemigt. Art. 12. Die Wahlen sind im ganzen Umfange des Königreichs zu derselben Zeit vorzunehmen. Genemigt. Art. 13. Die Wahlbezirke, die Wahldirektoren und das Wahlverfahren, insoweit dieses nicht durch das gegenwärtige Gesetz festgesetzt worden ist, werden von der Staatsregierung bestimmt. Genemigt. Bei der vorgenommenen Endabstimmung wird der Gesetzentwurf so, wie er aus den Beratungen hervorgegangen, mit 78 gegen 1 Stimme angenommen. (Rein Kopf.) — Schott stellt die Anfrage an den Finanzminister, ob derselbe nicht geneigt wäre, eine Amnestie für Kapitalsteuerdefraudanten in Erwägung zu ziehen. Minister von Renner: eine Erwägung wolle er anstellen, glaube jedoch, daß dieselbe nicht zu Gunsten der Kapitalsteuerdefraudanten ausfallen werde.

Verschiedene Nachrichten.

Dem in unserem letzten Blatt veröffentlichten Bericht über das verspätete Eintreffen der Haller Feuerwehr beim Gaildorfer Brand stellen wir die Berichtigung des Oberamtmann Daniel in Hall gegenüber. Diefelbe lautet: 1) Am Montag den 20. Januar, Morgens ein Viertel auf 4 Uhr, erschien mit der Haller Polizeiwache ein mir gänzlich unbekannter Mann vor meinem Bett, das ich wegen Hüftleidens nicht verlassen konnte, mit der Anzeige, es brenne in Gaildorf; ich frug den Mann, ob er einen Feuerbericht habe; er sagte Nein; ich frug ihn, wer ihn in Gaildorf abgeschickt habe, er erwiderte: der Schreiber auf dem Oberamt; ich frug ihn, welchen mündlichen Auftrag er auszurichten habe. Er erwiderte: er solle melden, daß es in Gaildorf brenne. Ich drückte ihm mein Erstaunen aus, daß auf eine Entfernung von 4 1/2 Stunden Hilfe von Hall nachgesucht werde, ohne die Dringlichkeit der Gefahr irgendwie darzutun. Er erwiderte: er sei bei der Bote Aichele von Gaildorf nach Hall; er wäre heute ohnehin nach Hall gefahren. Auf weiteres Fragen erzählte der Bote: „es seien 4 Bauarbeiter“, er habe selbst noch vor seinem Abgang von Gaildorf helfen ausräumen; die auf dem Wege liegenden Haller Orte: Westheim und Littenhofen, welche zwei Stunden näher an Gaildorf liegen, habe er aufgerufen, die Mannschaft sei in diesen Gemeinden alarmirt worden. Ich schickte sogleich auf das Haller Telegraphen-Bureau eine telegraphische Anfrage nach Gaildorf ab, ob wegen Gefahr Hilfe von der Stadt Hall verlangt werde. Die Antwort kam: es sei nicht möglich, das Telegramm zu befördern, weil die Linie Hall-

Gaildorf mit Crailsheim zusammenhänge und dort kein Nachdienst bestesse.

Nicht aus Bedauerlichkeit, nicht wegen Mangel an Gesezes-Buchstaben, der verlangt, daß in der Regel nur auf 4 Stunden Entfernung Hilfe zu geben sei, sondern weil eine Gefahr durch die mündlichen Aussagen des Boten, der ohnehin nach Hall gefahren wäre, in gar keiner Weise dargethan war, erklärte ich dem Boten und dem Polizeidiener, daß kein Grund vorliege, die Haller Feuerwehr zu alarmiren und abzuschicken; ich war zu diesem Abschicken nach der Sachlage und den bestehenden Vorschriften gar nicht befugt, ich habe bewußt und forreht gehandelt.

2) Gänzlich unwahr ist, daß der Bote mir erklärt habe, er habe die ihm in Gaildorf übergebene schriftliche Requisition auf dem Wege verloren; nach den gemachten amtlichen Erhebungen hat der Oberamtsdiener in Gaildorf den von der dortigen Behörde geschriebenen Bericht der Frau des Boten übergeben, während der Bote im Stall war und kein Fuhrwerk richtete; diese Frau hat den Bericht in den Mantel des Boten geschoben, ohne ihm etwas davon zu sagen, und so konnte der Bote in Hall mit Recht behaupten, er habe nichts Schriftliches bekommen; er nahm den Bericht unbewußt in seinem Mantel wieder nach Gaildorf zurück, als er in Hall seine Botensachen besorgt hatte und um 9 Uhr Morgens von Hall nach Gaildorf zurückfuhr.

3) Ebenso erdichtet ist die Behauptung, der Gaildorfer Bote habe in Hall stehend gebeten, ihn für sein Mißgeschick zu strafen und dieses arme Mißbürger nicht entgelten zu lassen; alles Bitten des Boten habe nichts geholfen, er habe unrichtiger Sache nach Gaildorf zurück und ein neues amtliches Schreiben holen müssen. Es ist hieran nicht ein einziges Wort wahr.

4) Gänzlich unwahr und ebenso erdichtet ist die Behauptung, die Haller Feuerwehr sei auf die Ankunft des ersten Boten, der ohnehin nach Hall gefahren wäre, zum Abmarsch nach Gaildorf parat gewesen, und der Oberamtmann habe sie nicht wegziehen lassen; jeder Satz enthält eine Unwahrheit; kein Mann war parat, es konnte deswegen auch der Abgang der paraten Mannschaften nicht verweigert werden.

5) Um 7 Uhr Morgens kam ein zweiter Bote (Hafner) auf einem Einpänner nach Hall mit dem schriftlichen Bericht des Oberamts Gaildorf: „großer Brand in Gaildorf; zahlreiche Hilfe erwünscht“; der Bote war um 4 Uhr Morgens in Gaildorf abgegangen; augenblicklich wurde die Haller Feuerwehr gerufen; sie gieng auf Wagen mit einer Spritze und dem Hydrophor um halb 8 Uhr ab und kam ein Viertel auf 10 Uhr in Gaildorf ein; daß in den Worten des erwähnten Artikels „um 5 Uhr Morgens etwa zu der Zeit, um welche die Haller Feuerwehr hätte

helfend in Gaildorf eintreffen können, traf der treue Bote zum zweiten Mal in Hall ein“, ein reines Phantastiebild des Berichterstatters enthalten ist, bedarf hier nach keiner weiteren Begründung. Hall den 25. Januar 1868.

Oberamtmann Daniel. In Angelegenheit der nach Württemberg bestimmten Getreideversendungen ist Herr Oberbetriebs-Inspektor Hettler kürzlich nach Wien abgereist; heute sind die Zugmeister Haas und Locher ebenfalls dahin abgegangen, um das den Mitgliedern der hiesigen Landesproduktionsbörse gehörende Getreide hierher zu schaffen. 9 Züge mit 25 Wagen sind dieser Tage zu gleichem Zweck nach Wien geschickt worden.

In Heilbronn besteht ein Consumverein mit 162 Mitgliedern, von denen im letzten Jahre 48 neu eingetreten sind. Der Jahresumsatz ist auf 33,375 fl. 15 kr. gewachsen und gegen das Vorjahr um 9258 fl. 12 kr. Der Verein hat ein Vermögen von etwas über 3400 fl. Die neue Ulmer-Münsterbau-Lotterie hat Gewinne von 20,000 fl., 15,000 fl., 5000 fl., und dann von 2000 fl. bis zu 5 fl. herab, die zusammen auch einen Werth von 5500 fl. haben. Die Zahl der Loose beträgt 300,000 fl. und kostet jedes derselben 35 kr.

Friedrichshafen, 24. Jan. Seit einiger Zeit hört man vielfach klagen über die hiesigen Bäcker, die sich weigern, das Brod dem Kaufenden vorzuwiegen und die zum Theil zu leichte Waare gegen thueres Geld verkaufen. Es würde dankbar anerkannt werden, wenn die Polizei gegenüber den Bäckern ihr Aufsichtsrecht üben würde. Vollwichtiges Brod kann das Publikum mit Recht verlangen und wenn gewissenlosen Bäckern tüchtig aufgefessen wird, so ist dieses nicht mehr als billig. (Wäre überall sehr zu empfehlen.)

Auch in der badischen Kammer drehte sich in den letzten Tagen die Debatte um die Präsenzfrage. Die Regierung verlangt 1 pCt. der Bevölkerung, somit 14,000 Mann mit einer jährlichen Aushebung von 4700 Mann als Friedensstärke, und 2 pCt. als Kriegsstärke nebst dreijähriger Präsenz. Die Abg. Mohl, Beck und Kopschirt bejurworteten 1/2 pCt. als Friedensstärke und 2jährige Präsenz. Die Abstimmung ergab Annahme der Regierungsforderung mit allen gegen 8 Stimmen.

Rastatt, 17. Jan. Dieser Tage ereignete sich hier der Fall, daß eine Frau ihrem Manne, der schlafend im Bette lag, mit einem Beile etliche so schwere Hiebe auf den Kopf versetzte, daß man an dessen Wiederherstellung zweifelt. Die Frau hat sich darauf hin vom Hause entfernt, und wurde bis jetzt nicht wieder gesehen.

In Bayern ist jetzt das Zustandekommen des Wehrgesetzes dadurch ermöglicht worden, daß die Reichrathskammer einen Vermittlungsvorschlag annahm, wonach die aktive Armee bis zum Ablauf des Jahres 1871 ein Prozent der Bevölkerung betragen, dann aber der jährliche Präsenzstand durch den Landtag bei der Budgetberatung gesetzlich festgesetzt werden soll. (Bis dahin sind 3 Jahre Präsenzzeit festgesetzt.)

Ergebnis des Haller Getreide-Markts vom 25. Januar 1868.

Frucht-Gattungen.	Kest vom vorigen Markt.	Heutige Zufuhr.	Ganzer Stand.		Heutiger Verkauf.		Unverkauft geblieben.	Höchster Preis.	Mittel. Preis.	Niederster Preis.	Gegen die vorigen Mittelpreise per Centner.						
			Str.	Wf.	Str.	Wf.					fl.	fr.	fl.	fr.	fl.	fr.	
Kernen	157	384	541	89	274	89	267	9	8	8	8	10	10	10	10	10	10
Gemisch.	—	11	11	50	11	50	—	6	48	6	42	6	36	6	38	6	36
Roggen	14	23	37	60	25	60	—	9	7	6	41	6	38	6	38	6	38
Gerste	—	4	4	90	4	90	—	5	9	5	9	5	9	5	9	5	9
Haber	—	5	5	83	5	83	—	4	10	4	10	4	10	4	10	4	10

Verantwortliche Redaction, Druck und Verlag von G. H. Rosenbader.

Markt-Concessions-Gesuch.

Die Gemeinde Kirchenkirch, welche durch hohes Regierungsdekret vom 23. September 1862, Z. 171, zur Abhaltung von zwei Rindviehmärkten je am 12. März und 27. August des Jahres auf die Dauer von fünf Jahren concessionirt worden, hat um Erneuerung dieser Concession und ferner um die Ermächtigung gebeten, am 11. Juni jeden Jahres einen dritten Rindviehmarkt abhalten zu dürfen.

Dieses Gesuch wird mit dem Anfügen veröffentlicht, daß etwaige Einwendungen gegen dasselbe binnen einer Frist von 10 Tagen bei dem Oberamt anzubringen sind. Den 28. Januar 1868.

K. Oberamt. Eisenbach.

Fabrnis-Verkauf.

Am Mittwoch den 5. Februar wird in dem Hause des Rothgerbers Wilhelm Jung am Wasser eine Fabrnis-Versteigerung abgehalten. Es kommen aus den verschiedenen Massen vor, die Rubriken:

- Bücher, Bettgewand, Leinwand, Schreinwerk, Küchengefähr, allgemeiner Hausrath; Most, 1 Faß, Kartoffeln, Lohfäße, Dünger, Gerberhandwerkzeug.

Beginn um 8 Uhr. Den 30. Januar 1868.

K. Gerichtsnotariat. Reinmann.

Verkauf von Gütern des Johannes Sanzenbacher dahier unterbleibt.

Den 30. Januar 1868. Gemeinderath. Vorstand Schmückle.

Wiese-Verkauf.

Don dem für Schleswig-Holstein gesammelten Gelde wurden, in Folge der daselbst eingetretenen veränderten Verhältnisse, von dem aufgestellten Comité 100 fl. 40 kr. zurückbehalten und in Verzinsung gestellt. Gestern wurde nun von diesem Comité beschloffen, von dem zurückbehaltenen Gelde

- den im vorigen Spätjahr durch Hagelschlag beschädigten diesseitigen Oberamtsangehörigen 50 fl. —
- den im Dezbr. 1867 und Januar 1868 durch Brand Beschädigten:
 - a) in Gaildorf 37 fl. —
 - b) in Crailsheim 15 fl. —
 - und
 - c) Bauer Brod in Großspach den Rest mit circa 10 fl. —

zusammen zu lassen, wenn nicht von den Gebern innerhalb 8 Tagen Einsprache dagegen erhoben wird. Die Geber werden hievon in Kenntniß gesetzt. Den 30. Januar 1868. Schmückle, Stadtschultheiß.

Gebäude- und Güter-Verkauf.

Die Erben der verstorbenen Rothgerber Gottlieb Breuninger, Christian's Sohns Wittwe dahier, verkaufen am nächsten **Mittwoch den 5. Februar d. J.** Vormittags 10 Uhr auf dem hiesigen Rathhaus im öffentlichen Aufsteich:

- 1/2 Ael an der Loh- und Sägmühle in der Thaus mit den dazu gehörigen Grundstücken;
- 1/2 Mrg. 3,5 Mth. Gras- und Baumgarten im Zwischenacker, neben David Weitzinger und Friedr. Bischer jr., zur Hälfte mit Dinkel eingebaut;
- 1/2 Mrg. 35,6 Mth. Acker in der hintern Thaus, neben Johannes Sanzenbacher und Waldhornwirth Feucht;
- 1/2 Mrg. 24,2 Mth. Acker in der vordern Thaus, neben Buchsenmacher Kros und Zimmermann Holzwarth, mit hohem Klee angeblümt;
- 1/2 Mrg. 27,1 Mth. Acker am Zeller Weg, neben Daniel Traub und Gottlieb Zeltwanger, zur Hälfte mit Einkorn angebaut;
- 1/2 Mrg. 23,9 Mth. Wiese in untern Thauswiesen, neben Friedrich Bischer und dem Staat;
- 1/2 Mrg. 17,5 Mth. Wiese in Steinrainwiesen, neben Christian Rommel und Schuhmacher Daß;
- 1/2 Mrg. 42,2 Mth. Wiese im Seehoffeld, neben Bäder Hahn und Christian Sauer vom Seehof;
- 1/2 Mrg. 11,0 Mth. Wiese am Eckertsbach, neben dem Weg und dem Bach; wozu die Liebhaber eingeladen werden. Am 30. Januar 1868.

Rathschreiber Krauth.

Geld-Offert.

Reichenberg. Gegen doppelte unterpfändliche Sicherheit und gegen 5% werden **80 fl., 100 fl., 125 fl., 130 fl., 250 fl. und 300 fl.** Pflegschaftsgelder auszuliefern. Auskunft ertheilt Schultheiß Dietter.

Geld-Offert.

Unterweischach. Gegen gesetzliche Sicherheit habe ich **100 fl.** Pfleggeld auszuliefern. Pfleger Carl Kern.

Ellenwaaren

Lippoldswiler. Mein gut assortirtes Lager in **Ellenwaaren** bringe in empfehlende Erinnerung. Preise sind die neuesten, jedoch richten sich solche nach der Qualität der Waare. C. Schaufser.

Zu vermietthen.

Unterzeichneter hat auf Georgii zwei freundliche Zimmer, Küche und sonstige Räumlichkeiten zu vermietthen. Auch sind immer noch gute dünne Lohfäße bei mir zu haben. Gottlob Breuninger im Schöfle.

Gewerbeverein.

Montag: **Schwanen.** Mittheilung der Jahresrechnung. Neuwahl des Ausschusses. Zu zahlreichem Besuche ladet ein Der Vorstand: Gutscher.

Strickgarne

Lippoldswiler. 4-, 6- und 8fach gezwirnte **Strickgarne** in roh, gebleicht und marmorirt zu den neuesten Preisen empfiehlt C. Schaufser.

Fabrnis-Versteigerung.

Die Unterzeichnete verkauft wegen Wegzugs am **Mittwoch den 5. Februar** Vormittags 9 Uhr

- 4 Kühe, sämmtlich zum Zug tauglich, 1 Kind und ein 1/2-jähriges Stierle, ca. 100 Ctr. Heu und Dohnd, ca. 60 Ctr. Stroh, Einige Wagen Angersen, Dung, Wagen, Pflug, Egge, Rugschleife, Obstwaggon sammt Stein, Feld- und Handgeschir; **Donnerstag den 6. Februar:** Schreinwerk aller Art, mehrere Betten und Bettgewand, Zinn, Kupfer, Eisen, allgemeiner Hausrath, sowie 5 Eimer Most sammt Faß. Jakob Treß, Wittwe.

Geld-Offert.

Reichenberg. Gegen doppelte unterpfändliche Sicherheit und gegen 5% werden **80 fl., 100 fl., 125 fl., 130 fl., 250 fl. und 300 fl.** Pflegschaftsgelder auszuliefern. Auskunft ertheilt Schultheiß Dietter.

Geld-Offert.

Unterweischach. Gegen gesetzliche Sicherheit habe ich **100 fl.** Pfleggeld auszuliefern. Pfleger Carl Kern.

Ellenwaaren

Lippoldswiler. Mein gut assortirtes Lager in **Ellenwaaren** bringe in empfehlende Erinnerung. Preise sind die neuesten, jedoch richten sich solche nach der Qualität der Waare. C. Schaufser.

Zu vermietthen.

Unterzeichneter hat auf Georgii zwei freundliche Zimmer, Küche und sonstige Räumlichkeiten zu vermietthen. Auch sind immer noch gute dünne Lohfäße bei mir zu haben. Gottlob Breuninger im Schöfle.

Gewerbeverein.

Montag: **Schwanen.** Mittheilung der Jahresrechnung. Neuwahl des Ausschusses. Zu zahlreichem Besuche ladet ein Der Vorstand: Gutscher.

Strickgarne

Lippoldswiler. 4-, 6- und 8fach gezwirnte **Strickgarne** in roh, gebleicht und marmorirt zu den neuesten Preisen empfiehlt C. Schaufser.